

28. Sind Teilabtretungen eines Bierbezugsrechts nach § 399 B.G.B. unwirksam?

II. Zivilsenat. Urt. v. 25. September 1906 i. S. Vereinsbrauerei Herrenhausen-Hannover u. Gen. (Kl.) w. W. (Bekl.). Rep. II. 46/06.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Beklagte betrieb zu Hannover ein Restaurant. In dem zwischen ihr und dem Bierverleger R. geschlossenen Vertrag erkannte die Beklagte an, von R. ein Darlehn von 6600 *M* erhalten zu haben, und verpflichtete sich in ihrem Restaurant ununterbrochen „Herrenhäuser Pilsener“ und „Hannoversches Kronenbier“, ferner „Nürnberger Siechenbier“ und „Lichtenhainerbier“ durch R. zu den näher bezeichneten Preisen zu beziehen; die Rückzahlung des Darlehns sollte durch ein Aufgeld von 3 *M* auf das Hektoliter geschehen.

Die beiden Klägerinnen, die Vereinsbrauerei Herrenhausen-Hannover und die Hannoversche Aktienbrauerei, machten geltend, R. habe an jede je 3000 *M* jenes Darlehns und das Recht aus jenem Vertrag auf Bezug der bei ihr hergestellten Biersorte übertragen, und begehrten, die Beklagte zu verurteilen, diesen Teilabtretungen entsprechend die jeweilige Biersorte von jeder der Klägerinnen zu beziehen. Die Beklagte beantragte die Klage abzuweisen. Sie bestritt die Übertragung der bezeichneten Darlehnsbeträge und bekämpfte die Teilabtretungen des Bierbezugsrechts als nach § 399 B.G.B. unwirksam. Der erste Richter hat die Beklagte nach dem Klageantrag verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerinnen wurde zurückgewiesen aus folgenden hierher erheblichen

Gründen:

... „Das Berufungsgericht verneint, daß der Darlehns-
gläubiger R. an jede der Klägerinnen den in der Klagebegründung
näher berechneten Darlehnsbetrag abgetreten habe, nimmt dagegen
an, daß er seine Rechte auf den Bezug der von der einen und
von der anderen der Klägerinnen hergestellten Biersorten abgetreten
habe. Dagegen verneint es die Wirksamkeit dieser Teilabtretungen —
mögen sie für sich allein betrachtet werden, oder verbunden mit einer,
allerdings zu verneinenden, Abtretung der Darlehnsbeträge, die je-
weils als Aufgeld für von den Klägerinnen geliefertes Bier zurück-
zuzahlen seien. Denn durch jene Teilabtretungen werde der Inhalt
der der Beklagten obliegenden Leistung aus dem einheitlichen (unteil-
baren) Vertrage im Sinne der einleitenden Bestimmung im § 399
B.G.B. verändert.“

Gegen letztere Annahme richten sich die Angriffe der Revisionsklägerinnen. Sie machen geltend: zunächst sei die Darlehnsforderung, wenn nicht in dem behaupteten bestimmten Betrage, so doch in Höhe der Beträge abgetreten, die jeweils als Aufgeld für von den Klägerinnen geliefertes Bier zurückzuzahlen seien. Im übrigen seien die Erwägungen, aus denen die Unwirksamkeit der Übertragung des Bierbezugsrechts nach § 399 a. a. D. abgeleitet werde, rechtlich nicht haltbar. Sie ließen außer Betracht, einmal daß die Zulässigkeit mehrerer Teilabtretungen allgemein anerkannt sei, sodann daß — möge eine Abtretung des Darlehns vorliegen, oder mit Recht verneint sein — die Rechte oder ein Recht aus einem gegenseitigen Vertrage, wie gleichfalls allgemein anerkannt sei, rechtlich wirksam abgetreten werden können. Im übrigen wäre, die Rechtswirksamkeit der Abtretungen vorausgesetzt, aber eine Beurteilung der Beklagten zum Bezug des Bieres von den Klägerinnen in beschränkterem Umfange als in den Klageanträgen gerechtfertigt gewesen. Diese Angriffe konnten keinen Erfolg haben.

Nach der hier in Betracht kommenden Bestimmung in § 399 kann eine Forderung nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Änderung ihres Inhaltes erfolgen kann. Damit ist der allgemeine Rechtsgrundsatz ausgesprochen, daß eine Abtretung nur insoweit zugelassen ist, als durch sie der Inhalt der dem Schuldner — *debitor cessus* — obliegenden Leistung nicht zu dessen Nachteil verändert wird. Auf der Grundlage dieses schon im Rechte vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch anerkannten Rechtsgrundsatzes wird nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Zulässigkeit von Teilabtretungen überall dann anerkannt, wenn nach dem Vertragsinhalte die dem Schuldner obliegende Leistung teilbar ist. Von der gleichen Grundlage aus wird nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs ebenfalls allgemein anerkannt, daß grundsätzlich die Forderung aus einem gegenseitigen Vertrage abgetreten werden kann, und daß, wenn diese Forderung nach dem Vertragsinhalte teilbar ist, auch Teilabtretungen derselben zulässig sind.

Im gegebenen Falle handelt es sich um einen mit einem Darlehn verbundenen Bierbezugsvertrag eines Bierverlegers mit der Besitzerin einer Restauration, durch den die letztere verpflichtet wird,

den Bedarf ihres Wirtschaftsbetriebes an vier verschiedenen Bierforten, die an vier verschiedenen Produktionsstätten hergestellt, aber durch den Bierverleger auf eigene Rechnung vertrieben werden, von dem Bierverleger bis zur Rückzahlung des Darlehns zu beziehen, und bei dem das Darlehn nur durch Zuschlag von 3 *M* auf jedes Hektoliter des in dieser Weise bezogenen Bieres zurückgezahlt werden kann. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß nach dem Inhalte des vorliegenden Vertrags das in ihm bestellte Recht des Bierverlegers auf den Bierbezug im Interesse des Wirtes als einheitliches, das ist unteilbares, bestellt ist, und deshalb durch die auf nur eine der vier Bierforten beschränkten Teilabtretungen dieses Bierbezugsrechts, auch wenn sie jeweils an die die erwähnte Bierforte produzierende Brauerei geschehen, der Inhalt der der Beklagten als Schuldnerin aus diesem Vertrage obliegenden Leistung im Sinne der bezogenen Bestimmung in § 399 a. a. O. verändert werde. Die Annahme jener Unteilbarkeit wird vom Berufungsgericht abgeleitet schon aus den Schwierigkeiten, die sich bei einer solchen Spaltung des Bierbezugsrechts in allen Fällen für die Rückzahlung des Darlehns ergäben. Das Berufungsgericht hätte sich für seine Annahme jener Unteilbarkeit weiter noch darauf berufen können, daß bei dem Einräumen eines Bierbezugsrechts auf vier im Betriebe einer Wirtschaft erforderliche Bierforten an einen Lieferanten alle die Schwierigkeiten vermieden werden sollen, die bei Einräumen jenes Rechts an vier Lieferanten über die Höhe des Bezugs der einzelnen Bierforte unvermeidbar sind. Liegt aber nach dem Vertragsinhalte eine solche Unteilbarkeit des bestellten Bierbezugsrechts im Interesse der Schuldnerin, so ist durch dessen Teilabtretungen die der Beklagten obliegende Leistung zu ihren Ungunsten verändert. Das Berufungsgericht hat daher die bezogene Vorschrift im § 399 durch die Annahme der Unwirksamkeit jener Teilabtretungen nicht verletzt.“ . . .